

1960	Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1960	Nr. 64
Tag	Inhalt:	Seite
6. 12. 60	Bekanntmachung der Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	897

Bekanntmachung der Neufassung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Vom 6. Dezember 1960

Auf Grund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485) wird nachstehend der Wortlaut der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der ab 1. August 1960 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung, der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 510) und den Änderungsverordnungen vom 16. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 814), vom 21. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 35) und vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 777) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßen-

928

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1960, Teil I

geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit der Schluß- und Kennzeichenbeleuchtung brennen können, wenn sie nicht zur Abgabe von Leuchtzeichen (§ 12 der Straßenverkehrs-Ordnung) verwendet werden.

↖ (5) In den Leuchten dürfen nur die nach ihrer Bauart dafür bestimmten Glühlampen verwendet werden.

§ 50

Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei gleichfarbig und gleichstark nach vorn wirkenden Scheinwerfern ausgerüstet sein, Kraffräder — auch mit Beiwagen — mit einem Scheinwerfer. An mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren Breite 1000 mm nicht übersteigt, sowie an Krankenfahrstühlen und an Fahr-

Die Einschaltung des Fernleuchtende Lampe im Bl angezeigt werden; bei F nen mit offenem Führe des Fernlichts durch die angezeigt werden. Kraff die Bauart bestimmten nicht mehr als 30 km/h werfern ausgerüstet zu des Absatzes 6 Sätze 2

(6) Paarweise verwen und Abblendlicht müsse sie nur gleichzeitig un werden können. Die B (Abblendlicht), wenn einer Entfernung von : Scheinwerfer auf einer bahn in Höhe der Sche nicht mehr als 1 Lux